

## Öffentliche Urkunde Waldvertrag

### Vereinbarung Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags (Personaldienstbarkeit)

zwischen

#### **Politische Gemeinde Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz**

vertreten mit Vollmacht durch

Florin-Caluori Elita, 27.06.1960, verheiratet, von Bonaduz (GR) und Klosters-Serneus (GR), Via  
Sogn Gieri 33, 7 402 Bonaduz, und

Naef Daniel, 19.05.1961, ledig, von Brunnadern (SG) und Neckertal(SG), Tamärastrasse30,7212  
Seewis

Eigentümerin des Grundstücks Nr. 3001, Grundbuch Bonaduz,

genannt „**Grundeigentümer**“

und

**Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau (UID-Nr. CHE-112.175.457)

vertreten mit Vollmacht durch

Roland Häfeli, 25.01.1962, von Rickenbach (LU), Niederwil 8, 6221 Rickenbach,

genannt „**Swissgrid**“

betreffend

### **Gewährung einer Niederhalteverpflichtung**

Nach vorangegangener Information durch die Swissgrid und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1 Dienstbarkeit/Recht zur Begründung

Folgende Dienstbarkeit ist als dinglich wirkend im Grundbuch einzutragen

**Last: Niederhalteverpflichtung**

**Zulasten Grundstück Nr. 3001, Gemeinde Bonaduz**

**Zugunsten der Swissgrid AG, Aarau**

Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstücks hat für sich und seine Rechtsnachfolger der Swissgrid und deren Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht eingeräumt, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung zu erstellen, zu führen und zu betreiben (vgl. dazu den Dienstbarkeitsvertrag, welcher gleichzeitig mit diesem Vertrag abgeschlossen wird). Da auf einer Fläche von ca. 9'025 m<sup>2</sup> (im beiliegenden, von den Parteien mitunterzeichneten und integrierenden Bestandteil des Vertrags bildenden Plan gelb bezeichnet) der Wald die Betriebssicherheit der Leitung gefährdet, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Swissgrid wird das Recht eingeräumt, vorgängig bezeichnete Bäume auf eigene Rechnung zu schlagen oder einen sachverständigen Grundeigentümer oder Dritten mit diesen Arbeiten zu beauftragen.
2. Weiter wird Swissgrid das Recht erteilt, vorhandene bzw. nachwachsende Waldbestände oder Einzelbäume soweit niederzuhalten bzw. zu schlagen, dass jederzeit ein Sicherheitsabstand von 7 Metern zu den Leiterseilen eingehalten wird und heranwachsende oder umstürzende Bäume die Leitung nicht gefährden können (vgl. beiliegende Darstellung).
3. Das Bezeichnen der jeweils niederzuhaltenden bzw. zu fällenden Bäume oder Bestände erfolgt durch Swissgrid oder deren Beauftragte, unter Beizug des zuständigen Forstdienstes.
4. Die Arbeiten des erstmaligen und der späteren Waldaushiebe bzw. die Niederhaltung des nachwachsenden Waldbestandes beschränken sie sich auf folgende Arbeiten:
  - Fällen der Bäume und Zurückschneiden der behindernden Wipfel oder einzelner Äste
  - Ausästen des gefällten Holzes (Wipfel bis 5 cm Ø) und Zusammenwerfen der ÄsteDer Grundeigentümer wird rechtzeitig über den Zeitpunkt der Holzarbeiten informiert. Das geschlagene Holz verbleibt dem Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben anderslautende Verfügungen und Weisungen von Behörden.
5. Verfügt der belastete Grundeigentümer über einen eigenen oder beauftragten Forstbetrieb, kann dieser vom Grundeigentümer mit den Arbeiten betraut werden. Für den erstmaligen und die späteren Waldaushiebe bzw. die Niederhaltung des nachwachsenden Waldbestandes vergütet Swissgrid den Grundeigentümer gemäss forstfachlicher Schätzung.
6. Der erstmalige Aushieb ist durchzuführen durch
  - Swissgrid
  - sachkundigen Forstbetrieb
  - kein AushiebDie Niederhaltung des nachwachsenden Waldbestandes ist auszuführen durch
  - Swissgrid
  - sachkundigen Forstbetrieb
  - kein Aushieb
7. Die Beschränkung gilt für die Dauer des Bestandes der bestehenden oder umgebauten, ausgebauten oder ersetzten Hochspannungsfreileitung.
8. Allfällige notwendige kantonale oder eidgenössische Bewilligungen werden von Swissgrid eingeholt.

## 2 Obligatorische Bestimmungen

Für das Einräumen dieser Rechte bezahlt Swissgrid dem Grundeigentümer folgende, durch einen Forstexperten festgelegte Entschädigung, gemäss beigefügter Schätzungstabelle für die Dauer von 25 Jahren.

CHF	3 595.90	Niederhaltungsentschädigung
CHF	131.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
CHF	282.00	Beurkundungspauschale (141.00 CHF pro Person)
<b>CHF</b>	<b>4 008.90</b>	<b>Total</b>

Die von der Mehrwertsteuer befreite Gesamtentschädigung ist zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Eintragung dieses Vertrags ins Grundbuch.

Die Entschädigung wird, nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dannzumal üblichen Bedingungen, neu festgesetzt und erneut bezahlt. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, im Falle der Veräusserung der belasteten Waldfläche die vorstehend eingeräumten Rechte dem Erwerber zu überbinden und Swissgrid den Eigentümerwechsel zu melden.

Im Übrigen sollen die Bestimmungen im Dienstbarkeitsvertrag für die Übertragung elektrischer Energie auch für diesen Vertrag zur Anwendung kommen. Die Parteien kennen die entsprechenden Vereinbarungen und verzichten hier ausdrücklich auf deren Wiederholung.

## 3 Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten dieses Vertrages bezahlt die Swissgrid AG, Aarau. Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden

Swiss Post Solutions AG  
Dienstbarkeitsmanagement  
Sternmatt 6  
Postfach 2050  
6010 Kriens  
AT: 14998715 (EnerTrans AG)

## 4 Vorsichtsmassregeln bei Holzfällarbeiten

Das Fällen und Ausasten von Bäumen im Gefahrenbereich muss mit Rücksicht auf die unter Hochspannung stehenden Leitungen mit grösster Sorgfalt vorgenommen werden. Die Berechtigte stellt bei rechtzeitiger schriftlicher oder telefonischer Anfrage Personal zur Beaufsichtigung kostenlos zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlungen können sowohl Personen als auch Leitungs-, Schalt- und Werkanlagen Schaden nehmen, für den die Verursacher belangt werden müssten.

Mail: (dienstbarkeiten@swissgrid.ch)

Tel: (0848 010 020)

## 5 Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt Domat/Ems wird beauftragt und ermächtigt, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. 1 im Grundbuch der Gemeinde Bonaduz einzutragen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend.

Chur, den \_\_\_\_\_

**Für die Grundeigentümerschaft**

**Für die Swissgrid AG**

\_\_\_\_\_  
Florin-Caluori Elita

\_\_\_\_\_  
Roland Häfeli

\_\_\_\_\_  
Naef Daniel